

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe: Rechtsfehler, Verfälschung der in der Akte enthaltenen Beweismittel sowie verfehlte und unzureichende Begründung.

Erstens ficht die Rechtsmittelführerin das ergangene Urteil insoweit an, als das Gericht es nicht als erwiesen angesehen habe, dass die durch das Eingreifen des Doktor K bedingte Unregelmäßigkeit Einfluss auf die Verfahrenshandlungen gehabt habe, die zum Erlass der streitigen Entscheidung geführt hätten.

Zweitens habe das GÖD die Pflicht zur Wahrung des Arztgeheimnisses und das Recht des Patienten, auch vor Gericht, auf Wahrung dieses Geheimnisses verkannt, indem es der Auffassung gewesen sei, dass es durch die Berufung der Klägerin auf diesen Grundsatz daran gehindert sei, die Rechtmäßigkeit des vom Ärzteausschuss erstellten Gutachtens über ihre fehlende Eignung zu überprüfen.

Drittens seien die Erwägungen des GÖD wegen fehlender Begründung hinsichtlich der Beurteilung des Arguments, der Vorsitzende des Ärzteausschusses sei nicht in das Verzeichnis der belgischen Ärztekammer eingetragen, fehlerhaft.

**Klage, eingereicht am 25. Januar 2010 — Noko Ngele/  
Kommission**

**(Rechtssache T-15/10)**

(2010/C 161/68)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Kläger:* Mariyus Noko Ngele (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Sabakunzi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- für Recht zu erkennen, dass das ZUE niemals an die Stelle des ZIE getreten ist und keine rechtliche Existenz und keine Rechtspersönlichkeit in Belgien hat;
- die Europäische Kommission, eines ihrer Mitglieder und einige ihrer Bediensteten zum Ersatz des materiellen Schadens gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 200 000 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr ab 1995 und der gerichtlich festgesetzten Zinsen zu verurteilen;
- die Europäische Kommission, eines ihrer Mitglieder und einige ihrer Bediensteten zum Ersatz des immateriellen Schadens gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 Mio. Euro zuzüglich der gerichtlich festgesetzten Zinsen zu verurteilen;

— für Recht zu erkennen, dass das zu erlassende Urteil trotz etwaiger Rechtsmittel vollstreckbar sein wird;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens und die mit 30 000 Euro bezifferte Verfahrensschädigung aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten zu haben behauptet, dass er eine Forderung nicht eintreiben könne, die er gegen das „Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)“ habe, nachdem diese Organisation durch ein gemeinsames Organ der Gruppe der AKP-Staaten (Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans) und der Europäischen Union mit der Bezeichnung „Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)“ ersetzt worden sei.

**Klage, eingereicht am 2. April 2010 — Frankreich/  
Kommission**

**(Rechtssache T-154/10)**

(2010/C 161/69)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, B. Beaupère-Manokha und J. Gstalter)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 133 endgültig der Kommission vom 26. Januar 2010, mit der festgestellt wird, dass es sich bei der impliziten unbeschränkten Bürgschaft zugunsten von La Poste, die sich aus französischen Rechtsvorschriften betreffend die rechtlichen Folgen von deren Eigenschaft als einem öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen (Établissement public à caractère industriel et commercial) gleichgestellte juristische Person ergebe, um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe handelt (staatliche Beihilfe Nr. C 56/2007 [vormals E 15/2005]).